

Übersicht

	Seite
§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles	2
§ 2 Ersatz von Fahrtkosten	2
§ 3 Aufwandsentschädigungen	2-3
§ 4 Dienstreisen, Studienreisen	3
§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Entschädigungssatzung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung Karben am 02.11.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 6,00 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

§ 2

Ersatz von Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, Fahrtkosten und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende monatliche Entschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 45,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 8,50
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 8,50
- Mitglieder des Seniorenbeirates	€ 8,50
- ehrenamtliche Stadträte	€ 165,00
- Mitglieder einer Kommission	€ 8,50

- (2) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den / die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung	€ 165,00
- den / die Erste/n Stadtrat / Stadträtin	€ 165,00
- den / die Fraktionsvorsitzende/n	€ 35,00
- den / die Ausschussvorsitzende/n	€ 35,00
- den / die Ortsvorsteher/in	€ 35,00
- den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	€ 35,00
- den / die Vorsitzende des Seniorenbeirates	€ 35,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Gewählte Stellvertreter/innen erhalten für den Monat die pauschale Entschädigung, in dem sie als Stellvertretung tätig waren.
- (5) Stadtverordnete, die ihre private technische Ausstattung für den Empfang und die Verarbeitung der elektronisch übersandten Sitzungsunterlagen nutzen, erhalten hierfür monatlich eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.
- (6) Ortsbeiratsmitglieder, die keine Stadtverordneten sind und schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür pro Quartal eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 4

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 1. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die Dienstreise durch den Magistrat der Stadt Karben vorher genehmigt wurde.

§ 5

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Karben vom 14.06.2018 außer Kraft.

Karben, den 02.11.2023

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister